

Jugendhaft

J. wurden auch die Rechtsvorschriften zum / Kinder- und Jugendschutz erlassen.

Jugendhaft - gegenüber Jugendlichen bei weniger schwerwiegenden Straftaten anzuwendende ? Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn das verletzte Gesetz eine Haftstrafe androht und die J. zur unverzüglichen und nachdrücklichen Disziplinierung des Jugendlichen erforderlich ist. Sie führt ihn umgehend gesellschaftlich nützlicher Arbeit zu, bei gleichzeitiger Anwendung zweckmäßiger Ordnungsbestimmungen und sinnvoller Freizeitgestaltung, um seiner weiteren Fehlentwicklung nachhaltig entgegenzuwirken (§74 Abs. 1 StGB; §19 Strafvollzugsgesetz vom 7.4.1977, GBl. I 1977 Nr. 11 S. 109). J. kann für die Dauer von einer Woche bis zu 3 Monaten ausgesprochen werden. Das Gericht kann festlegen, daß die Eintragung im / Strafregister unterbleibt. J. wird in der Regel in einem / Jugendhaus und grundsätzlich in nicht ständig verschlossenen Räumen vollzogen (§10 der 1. DB zum Strafvollzugsgesetz vom 7. 4.1977, GBl. I 1977 Nr. 11S. 118).

Jugendhaus - Einrichtung, in der in der Regel gegen Jugendliche ausgesprochene Strafen mit Freiheitsentzug // Jugendhaft / Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit) vollzogen werden (§ 18 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz vom 7.4.1977, GBl.I 1977 Nr. 11S. 109). Der Vollzug solcher Strafen in J. trägt den entwicklungsbedingten Besonderheiten Jugendlicher Rechnung und gewährleistet eine differenzierte Erziehung und Bildung, vor allem auch die Berufsausbildung. Eine enge Zusammenarbeit mit der Familie, Vertretern der / Jugendhilfe, der FDJ und künftigen Ausbildungs- und Arbeitsstätten fördert das Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein und die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen und erleichtert seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Bei in ihrem Erziehungs- und Bildungsniveau stark zurückgebliebenen Jugendlichen kann ausnahmsweise die Freiheitsstrafe auch dann im J. vollzogen werden, wenn sie zur Zeit der Begehung der Straftat bereits 18, aber noch nicht 21 Jahre alt waren (§ 41 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz).

Jugendherberge - staatliche Einrichtung für die Übernachtung und den sonstigen Aufenthalt Jugendlicher bei Reisen, Wanderungen und weiteren touristischen Vorhaben. J. sind den örtlichen Staatsorganen unterstellt (AO über die Stellung und Verantwortung der Jugendherbergen, Jugendtouristhotels und Jugendherholungszentren der DDR vom 2.1. 1981, GBl. I 1981 Nr. 3 S.47). Sie stehen allen Jugendlichen, den Pionier- und FDJ-Kollektiven sowie dem DTSB, der GST, dem DRK, dem Kulturbund der DDR sowie anderen gesellschaftlichen Organisationen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Vergabe und Vermittlung der Plätze in den J. liegen in der Verantwortung von „Ju-

gendtourist“ und sind in den Bedingungen für die Teilnahme an Leistungen des Reisebüros der FDJ „Jugendtourist“ 7Teilnahmebedingungen von „Jugendtourist“ vom 1. Juli 1984 (Ferien - Urlaub - Touristik der Jugend in der DDR, H. 7, Berlin 1985, S. 57 ff.) geregelt. Plätze in J. sind grundsätzlich bei der Zentralen Vermittlung von „Jugendtourist“ zu beantragen. Diese unterbreitet daraufhin ein Angebot, mit dessen Bestätigung durch den Jugendlichen der Vertrag zustande gekommen ist. Der Jugendliche erhält einen Vordruck für die Anmeldung/Leistungsbestellung, der ausgefüllt werden und spätestens 23 Tage vor Anreise der J. vorliegen muß. Freie Übernachtungsplätze können kurzfristig auch direkt von den J. vergeben werden. In jedem Falle sind die Gebühren für die Übernachtung (0,10 Mark je Person und Übernachtung, bei Kollektiven über 20 Personen 0,05 Mark je Person und Übernachtung) sowie die Kosten für die Verpflegungs- und Programmleistungen in der J. zu zahlen.

Jugendhilfe - staatliche und gesellschaftliche Einflußnahme und Unterstützung bei der Erziehung, bei Erziehungsgefährdung, Anzeichen sozialer Fehlentwicklung sowie bei Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen. Organe der J. sind

- das Ministerium für Volksbildung (Abt.J. des Ministeriums und Zentraler J.ausschuß beim Ministerium), dem die zentrale staatliche Leitung der J. und die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der örtlichen Organe der J. obliegt;
- Referate J. als Fachorgane bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke sowie J.ausschüsse bei diesen Organen;
- J. kommissionen bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden;
- Vormundschaftsräte bei den Referaten J. der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke.

Die Erfahrungen der Werk tätigen finden in die Arbeit der Organe der J. Eingang durch Mitarbeit von Bürgern als Jugendhelfer, Mitglieder von J.ausschüssen oder Vormundschaftsräten, die Tätigkeit als Erziehungshelfer, Vormund oder Pfleger sowie durch Kollektiv- und Einzelverpflichtungen zur Unterstützung der Erziehung Minderjähriger. Die ehrenamtlich in der J. Tätigen unterliegen wie Mitarbeiter der Organe der J. der / Schweigepflicht.

Wichtigste, umfangreichste und typische Aufgabe der Organe der J. ist die Tätigkeit auf dem Gebiet der **Erziehungshilfe**. Sie ergibt sich vor allem aus § 18 Abs. 1 Ziff. 1, §§ 23-25 JHVO i. Verb. m. § 50 FGB. Allgemeines Ziel der Erziehungshilfe ist es, die Familie des Kindes oder Jugendlichen zu befähigen, der / Familienerziehung gerecht zu werden. Dazu obliegt es den Organen der J. insbesondere,

- gegenüber allen, die für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich sind, beratend tätig zu sein;
- eigene Entscheidungen vorzubereiten, zu erlassen und durchzusetzen, wenn trotz gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten die Gesundheit oder die Er-